

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐ Umdruck 16/4140

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Hans-Jörn Arp, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Günter Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein Dr. Aloys Altmann Hopfenstraße 30 24103 Kiel

Kiel, & März 2009

Bericht zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten

Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 87. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde die Landesregierung um einen schriftlichen Bericht zum Stand der Umsetzung des Konjunkturpakets II in Schleswig-Holstein auch im Vergleich zu der Situation in den anderen Bundesländern gebeten. Diesem Wunsch komme ich mit beigefügtem Bericht gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Wulff

Bericht zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (ZulnvG) ist am 6. März 2009 in Kraft getreten. Der Bund gewährt mit diesem Gesetz Finanzhilfen nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes für Maßnahmen in folgenden Bereichen:

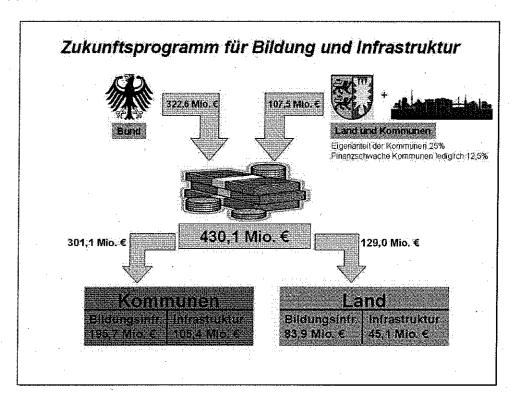
- 1. Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur
- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
- c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
- d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
- e) Forschung
- 2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
- a) Krankenhäuser
- b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- e) Informationstechnologie
- f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Mit Schreiben vom 9. März 2009 wurde vom Bundesminister der Finanzen eine unterschriftsreife Endfassung der Verwaltungsvereinbarung vorgelegt. Das Finanzministerium hat hierüber den schleswig-holsteinischen Landtag mit Schreiben vom 23. März 2009 informiert. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich in seiner Sitzung am 18. März 2009 mit der Vereinbarung befasst. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Auf Schleswig-Holstein entfallen an Finanzhilfen des Bundes rund 209,68 Mio. € für den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur sowie rund 112,9 Mio. € für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur. Der Bund beteiligt sich mit 75 Prozent, die Länder einschließlich Kommunen beteiligen sich mit 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes. Damit steht in Schleswig-Holstein ein Gesamtinvestitionsvolumen von 430,1 Mio. € zur Verfügung.

Das Land wird den Vorgaben des Bundes folgen und mind. 70 Prozent der Finanzhilfen für kommunale Investitionen einsetzen. Damit steht in den Kommunen ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 301,1 Mio. € und für Landesinvestitionen von rund 129 Mio. € zur Verfügung.

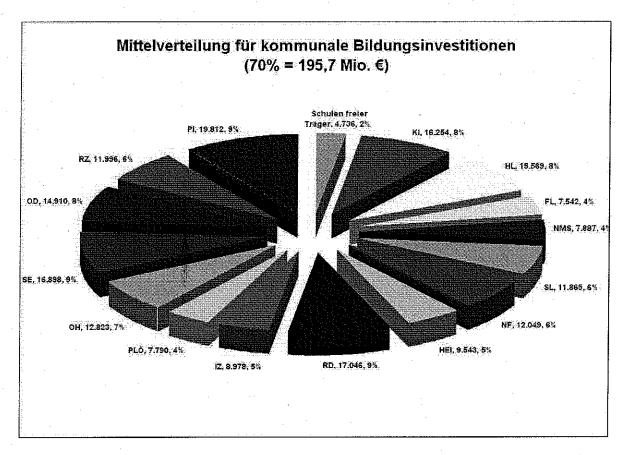
Die Mittel sind nach dem ZulnvG jeweils zu 65 Prozent für den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur und zu 35 Prozent für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur zu verwenden.



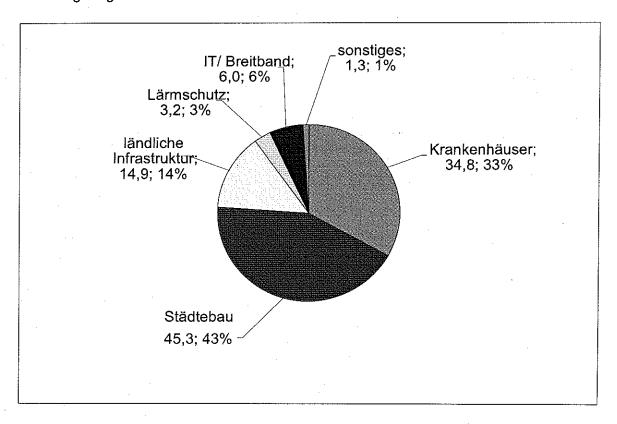
Für Landesinvestitionen steht im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur ein Gesamtinvestitionsvolumen von 83,9 Mio. € und für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur ein Gesamtinvestitionsvolumen von 45,1 Mio. € zur Verfügung. Zu den Landesinvestitionen haben die Ressorts ihre möglichen Vorhaben benannt. Hierzu zählen im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur beispielsweise Investitionen in Hochschulen oder im UK S-H. Im Investitionsschwerpunkt Infrastruktur wurden unter anderem Investitionen in Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, bei der Polizei, beim Küsten- und Katastrophenschutz angemeldet. Die Landesregierung hat für jedes Ressort Planbudgets für die jeweiligen Investitionsschwerpunkte beschlossen. Da mehr Anmeldungen vorlagen als Investitionsvolumen zur Verfügung stand, bedarf es noch einer Konkretisierung der Landesinvestitionen durch die Ressorts.

Auf **kommunale Investitionen** entfällt in Schleswig-Holstein ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 195,7 Mio. € im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur sowie rund 105,4 Mio. € im Investitionsschwerpunkt Infrastruktur.

Die Mittel für den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur werden in Form eines Ermächtigungsrahmens bereitgestellt und nach einem festen Schlüssel auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Dieser orientiert sich an dem jeweiligen Anteil der Kreise und kreisfreien Städte an der Summe aus Schülern und Kindern in Kindertagesstätten. Die kommunale Ebene entscheidet damit selbst über ihre Prioritäten.



Im Investitionsschwerpunkt Infrastruktur ist eine zentrale fachliche Steuerung erforderlich, auch weil eine Prüfung der EU-beihilferechtlichen Regelungen nur durch die Ressorts erfolgen kann und die bestehenden Förderverfahren im Sinne eines schnellen Mittelabflusses genutzt werden sollen. Die Mittel wurden daher nicht regional, sondern auf die fachlichen Schwerpunkte aufgeteilt. Die Ressorts werden für eine angemessene regionale Verteilung sorgen.



Das ZulnvG gibt den Ländern vor, auch den **finanzschwachen Kommunen** einen Zugang zu den Finanzhilfen zu ermöglichen. Dies soll in Schleswig-Holstein durch Übernahme ihres hälftigen Kofinanzierungsanteils in Höhe von bis zu 12,5% durch das Land erfolgen. Hierfür sind im Nachtragshaushalt bis zu 18,8 Mio. € vorgesehen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat die wesentlichen Vorarbeiten zur Umsetzung des ZulnvG abgeschlossen:

- Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung wurde geändert. Damit gelten für Aufträge der öffentlichen Hand künftig flexiblere Vergabe-Wertgrenzen. Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von einer Million Euro (bisher 200.000 Euro) können durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden. Für Auftragsvolumen in Höhe bis zu 100.000 Euro (bisher 30.000 Euro) ist eine freihändige Vergabe zulässig. Dienstleistungsaufträge dürfen nun bis zu einer Höhe von 100.000 Euro freihändig vergeben werden.
- Die haushaltsmäßige Verankerung der Finanzhilfen ist im Entwurf des Nachtragshaushaltes erfolgt, der auf der Tagesordnung 41. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages steht. Die notwendige Kofinanzierung der Finanzhilfen durch das Land kann vollständig durch Entnahmen aus den allgemeinen Rücklagen finanziert werden. Eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme ist zur Finanzierung des Nachtrages nicht notwendig.
- Schon Anfang März wurde eine Hilfestellung für Kommunen und sonstige Träger auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht (sog. Positivliste), die bei der Auswahl möglicher Projekte zur Förderung über das Investitionsprogramm im Rahmen des Konjunkturpaketes II helfen soll.
- Die Rahmenrichtlinie sowie die Einzelrichtlinien zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen und von Dritten in Schleswig-Holstein befanden sich bereits in der Anhörung der kommunalen Landesverbände und dem Landesrechnungshof. Mit einem Inkrafttreten ist in Bälde zu rechnen. Der Entwurf der Richtlinien ist bereits seit Mitte März 2009 im Internet abrufbar, so dass potentielle Antragsteller sich informieren können. Die meisten Ressorts haben bezogen auf ihre speziellen Förderbereiche zudem bereits im Vorfeld Informationsgespräche mit möglichen Antragstellern geführt.

Die Landesregierung wird alle wesentlichen Informationen zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen im Internet veröffentlichen. Dort sind sie abrufbar unter: www.konjunkturprogramm.schleswig-holstein.de

Zum Umsetzungsstand in den anderen Ländern wird auf die Anlage verwiesen. Leider lagen zur Berichterstellung nicht aus allen Ländern Rückmeldungen vor.

BL	Geplantes Verhältnis Landesinvestitionen/ kommunale	Hohe des kommunalen Eigenanteils	Umsetzung Landesinvestitionen durch Landesgesetz oder	Umsetzung kommunale Investitionen durch Landesgesetz oder	Förderentscheidung über Landesinvestitionen	Förderentscheidung über kommunale	Aktuelle informationen unter:
	investitioner (§1 Abs. 3 ZulnvG)		Förderrichtlinie	Förderrichtlinie			
ВВ		Nach Kabinettbeschluss vom 17.02.2009 für Bildungsinfrastruktur- und sonstige kommunale Investitionspauschale Regelfördersatz von 85%, im Falle finanzschwacher Kommunen 90% mit der Möglichkeit einer zinslosen Vorfinanzierung durch das Land. Bei den übrigen Förderungen kommunaler Vorhaben Regelfördersatz 90%.	Kabinettbeschluss vom 17.02.2009 über den kompletten Einsatz der auf BB entfallen Bundesmittel (eigene Maßnahmen, Förderbereiche, thw. mit Bennenung konkreter Projekte, Fördersätze). Keine gesonderten Richtlinien.	Kabinettbschluss vom 17.02.2009 unter direkter Anwendung von § 44 LHO bei Berücksichtigung der Vorgaben des ZulnvG und der VV.	Nach Kabinettbeschluss vom 17.02.2009 werden "Landesinvestitionen" lediglich im Hochschulbereich und der Breitbandversorgung erfolgen. Daher kein weiterer Entscheidungsbedarf.	Nach Kabinettbeschluss vom 17.02.2009 treffen Landkreise und Gemeinden eigenverantwortlich Entscheidungen über Einsatz der Pauschalen. Im Übrigen wurden konkrete kommunale Projekte beschlossen.	Infomationen unter www.mdf.brandenburg.de in Vorbereitung (Freischaltung voraussichtlich in 13. Kalenderwoche)
BE	ļ	entfällt	Einzelentscheidung.	entfällt	Mittelvolumen durch Senatsbeschluss festgelegt	entfällt	noch im Aufbau
BW		Der kommunale Eigenanteil beträgt 25%. Finanzschwache Kommunen können zur Erbringung ihres Eigenanteils einen Antrag auf Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichstock stellen.	-	Kein Landesgesetz, sondern Förderrichtlinien.	Der Ministerrat hat den Ressorts für bestimmte Aufgaben und Einrichtungen Fördermittel zugewiesen.	Investitionsschwerpunkt Bildung: Die Mittel werden pauschal nach den Schüler- und Kindergartenkinderzahlen verteilt. Die Kommunen entscheiden, welche Investitionen finanziert werden und melden diese den Regierungspräsidien. Die Regierungspräsidien prüfen die Anmeldungen auf Plausibilität und erteilen den Förderbescheid. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur: a) Pauschale: Die Mittel werden nach der Einwohnerzahl verteilt. Die Kommunen entscheiden, welche Investitionen finanziert werden und melden diese den Regierungspräsidien. Die Regierungspräsidien prüfen die Anmeldungen auf Plausibilität und erteilen den Förderbescheid. b) Fachförderung: Über die Verteilung der Mittel entscheiden die Fachressorts.	www.fm.baden-wuerttemberg.de unter Konjunkturprogramme
ВУ		Bei neuen Förderbereichen (v.a. energetische Sanierung) grds. 12,5 Prozent (Fördersatz 87,5 Prozent - 75 Bund + 12,5 Land). Bei Förderung im Rahmen bestehender Förderprogramme richtet sich der Fördersatz nach den dafür geltenden (unveränderten) Richtlinien, der kommunale Eigenanteil ist daher variabel. Bei finanzschwachen Kommunen kann der Eigenanteil im Einzelfall bis auf 10 Prozent vermindert werden.	-	Förderrichtlinien (für letztere	zuständigen Ressorts, das über Mittelverwendung entscheidet.		www.bayern.de/Konjunkturpake t-II2040.htm

НВ	eine Trennung nach Landes- und	die Kofinanzierung aller Maßnahmen	Injoht aufardarliste, dameh	-:	1 2 10		
1,15	Kommunalinvestitionen ist nicht	T	nicht erforderlich; durch	siehe vorne	detaillierte Maßnahmenlisten werder		"Konjunkturprogramm" unter
	1	errorgi adsscrilleislich aus Landesmittellf	beschlossene Nachtragshaushalte		bzw. wurden durch parlamentarische		www.finanzen.bremen.de
j	vorgesehen		und Maßnahmenlisten sowie		Gremien beschlossen		
	1.		ergänzende				
			Durchführungsbestimmungen			Ì	
İ			geregelt		·		
	·						
HE	30/70		Landesgesetz mit	Landesgesetz mit	Mittelvolumen wird auf die Ressorts	Investitionsschwerpunkt Bildung: Die Mitte	l www.hmdf.hessen.de
	·	beträgt generell 12,5%.	Bewirtschaftungsregeln	Ausführungsbestimmungen	aufgeteilt. Die Entscheidung über die	für Bildungsinvestitionen (Schulen) werder	Navigationsnunkt: "Finanzen" >
			· ·		endgültige Mittelverwendung trifft das	nach einem festen Schlüssel (primär	"Konjunkturprogramme"
1					zuständige Ressort im	Schülerzahl) an die Schulträger verteilt.	Transprogrammo
	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *				Einvernehmen mit dem HMdF.	Die Schulträger legen Prioritäten fest. Die	·
			•			endgültige Förderentscheidung trifft das	
						HMdF.	
					· ·		
]						Investitionsschwerpunkt: Infrastruktur: Die]
						Mittel werden nach der Einwohnerzahl auf	İ
.						die Städte und Gemeinden verteilt. Die	!
]						endgültige Förderentscheidung trifft das	
1			·			HMdF.	
НН	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der	Sinho Dro 10/2250 Disease haft	Olaha Dari 40/0000 Dii		
'''			Freien und Hansestadt Hamburg	Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der		Siehe Drs.19/2250 Bürgerschaft der	
	Hamburg	releir dire Flansestadt Flamburg	Freien and Harisestadt Harriburg	Freien und Hansestadt Hamburg	Freien und Hansestadt Hamburg	Freien und Hansestadt Hamburg	
MV	<u> </u>	Zu den 75 % Bundesmitteln gibt das	Förderrichtlinien und				www.hamburg.de
'''	4		Einzelentscheidungen	Verwaltungsvereinbarung Land-	Mittelvolumen wird entsprechend	Die Mittel werden in Form eines	
	P .	grundsätzlich 10 % dazu. Im Bereich des	Einzelentscheidungen	Kommunen vom 11,3,09 zur	dem Zukunftsinvestitionsprogramm	pauschalen Bewilligungsrahmens über das	·
		den Landkreisen und kreisfreien Städten			Mecklenburg-Vorpommern und den	Innenministerium bereitgestellt und nach	
		zur Verfügung gestellten pauschalen		Kommunen gegebenen Mittel, Einzelentscheidungen	daraus resultierende Bedarfen auf	einem festen Schlüssel	
		Bewilligungsrahmens von somit 85 %		Elitzelenischeidungen		(Bildungsinvestitionen: Zahl der Schüler zu	
		entscheiden die Landkreise je nach				65 %, Kinder unter 8 Jahren zu 35 %/	
		Finanzkraft der Kommune darüber, ob				sonstige Infrastrukturinvestitionen: Zahl	
		die kreisangehörigen Gemeinden einen				der Einwohner) auf die Kreise/ kreisfreien	
		eigenen Kofinazierungsanteil in Höhe			· ·	Städte verteilt. Die Kreise/	
	. 1	von 5, 15 oder 25 % erbringen müssen.			·	kreisfreienStädte treffen nach Abstimmung	·
		Ton o, to odor 20 % orbinigon macoon.	·			mit dem Innenministerium die endgültige	
						Förderentscheidung.	
NI		Kommunaler Eigenanteil der Kreis- und	Nein Einzelentscheidung.	Pauschale Zuweisung an die	Mittelvolumen nach Bedarfen auf die	Pauschale Zuweisung an die Kommunen:	www.niedersachsen.de
		Gemeindeebene mind. 20 %. Regelung		Kommunen durch Landesgesetz	Ressorts aufgeteilt. Die endgültige		Button: Konjunkturpaket II
		für einzelne Kommunen innerhalb der	• .	(NZulnvG vom 06.03.2009).	Förderentscheidung liegt im		www.zukunftsinvestitionsgesetz.de (wird
		Kreis-/Gemeindebene:		Förderschwerpunkte werden durch	Verantwortungsbereich des	der Mittel. Kommunale	noch freigeschalten)
	I .	Steuereinnahmestarke Kommunen		Einzelrichtlinien geregelt.		Förderschwerpunkte: Die	
	I	leisten höheren Eigenanteil, als die			.	Förderentscheidung obliegt dem	
		steuereinnahmeschwächsten	ļ	l		zuständigen Ressort.	
	4	Kommunen. Die finanzschwächsten			$_{t}$		
		leisten einen Eigenanteil von bis zu 5 %,					
		die finanzstärksten bis zu 25 %.		Ī			
		Kommunale Förderschwerpunkte zum			1		
		Beispiel Schulinfrastruktur 10 %, Breitband 12,5 %, Komm. Sportstätten					
					-		
		20 %, Krankenhäuser 10 %, Hochwasserschutz 10 %,					
		Altlastensanierung 20 %)					
	l'						
l			ļ		ļ		
'	L	····			<u></u>		

NIVAC	En int vorgnoches des Vess	7				<u> </u>	
NW		Zur Finanzierung des Beitrags von Land	Landesgesetz/ Einzelentscheidung.	Landesgesetz (Verabschiedung	Die Entscheidung über die endgültig	Investitionsschwerpunkte Bildung und	http://www.im.nrw.de/bue/359.htm#
	83,68% für kommunalbezogene	und Kommunen an dem		voraussichtlich Anfang April 2009).	Mittelverwendung trifft das	Infrastruktur: Die Mittel werden in Form	
		Investitionsprogramm richtet das Land		·	zuständige Ressort im Rahmen der	eines Ermächtigungsrahmens	
	stellen.	ein Sondervermögen ein, das über einer	n		mit dem Nachtragshaushaltsgesetz	bereitgestellt und nach einem festen	}
		Zeitraum von 10 Jahren getilgt wird. Die			2009 zur Verfügung gestellten Mittel.		
	ĺ	Beteiligung der Kommunen erfolgt erst			2009 zur Verlügung gestellten Mittel.	Schlüssel an die Gemeinden (GV) verteilt.	
	·	im Rahmen der Abfinanzierung, sodass				Diese legen die Prioritäten	
İ						eigenverantwortlich fest.	
		auch finanzschwache Kommunen von				· ·	
1		dem Programm profitieren. Das Land				•	İ
		beteiligt sich an der Kofinanzierung der					
		Kommunen zu 50%, sodass der					
		Kofinanzierungsanteil der Kommunen an					
Ì		den gesamten kommunalbezogenen	1	·			
1		Investitionen 12,5% beträgt.	·	·			
	·	nivesulonen 12,5 % betragt.					
		·	·				
	_					•	ĺ
<u></u>							
RP	26/74	Variiert je nach Förderprogramm und	Für die reinen Landesprojekte	Im Wesentlichen werden die	Der Ministerrat hat die Aufteilung der	Für Kita- und Schulsanierung: Regionale	www.fm.rlp.de
	,	Finanzkraft der Kommune. Besonders	werden keine gesonderten Gesetze	vorhandenen Förderprogramme,	Mittel für Landesinvestitionen auf die		
1		finanzschwache Kommunen tragen	oder Richtlinien erlassen.	einschließlich ihrer Förderrichtlinien	Fachressorts beschlossen.	(LK) nach Schlüssel verteilt. LK	dort: Button: Konjunkturpaket
		zwischen 10 und 20% der förderfähigen		genutzt. Für Kita- und Schulsanierung	3		
1		Kosten. Finanzschwache Kommunen	i			beschließen Prioritätenlisten, die vom	
1	1		·	und drei weitere neue Programme gibt		Bildungsministerium weitestgehend	1
		zwischen 40 und 20%.		es neue Förderrichtlinien.	·	akzeptiert werden. Ansonsten werden	· .
			· ·	.'		Förderentscheidungen von den jeweils	
1	·			·		zuständigen Ressorts getroffen. Diesen	·
					·	wurde über Ministerratsentscheidung ein	,
		•	,			Ressortbudget zur Verfügung gestellt.	Í
<u> </u>			•				
1			·				
SH	30/70	Danaka					
On	1	Regelfördersatz 75 %. Finanzschwache			Mittelvolumen nach Bedarfenauf die	Investitionsschwerpunkt Bildung: Die Mittel	www.konjunkturprogramm.schl
	2	Kommunen können eine um bis zu 12,5		Förderrichtlinien zu den	Ressorts aufgeteilt. Die	für Dildungginggetäignen gesielen in Er	
		Prozentpunkte erhöhte Förderung		Investitionsschwerpunkten in der	=	eines Ermächtigungsrahmens	eswig-holstein.de
		erhalten. Ämter und Zweckverbände mit		Anhörung. Geplante Veröffentlichung	· -	bereitgestellt und nach einem festen	
		mind. 1 finanzschwacher Gemeinde bzw.		März 2009.	_		
		finanzschwachen Mitglied wird eine um	;	Mai 2 2003.	·	Schlüssel an die Kreise/ kreisfreien Städte	
		bis zu 5 Prozentpunkte erhöhte	·	÷		verteilt. Die Kreise/ kreisfreienStädte legen	
			[.			Prioritäten fest. Die endgültige	
	į t	Förderung gewährt.				Förderentscheidung trifft das zuständige	
			.		·	Ressort.	·
-	·]	
						investition as abuse must be to the second	j
				1		nvestitionsschwerpunkt: Infrastruktur: Die	
ł	·	Ì	·			Mittel wurden auf die in § 3 Abs. 1 Ziffer 2	·
					٠. ا	ZulnvG genannten Schwerpunkte	
						aufgeteilt. Die Förderentscheidung trifft	
- 1				:		das zuständige Ressort, das für eine	
l	1		ľ				
ľ	·	•				angemessene regionale Verteilung sorgen	
					ľ	wird	
1			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Ì		
.		·			I		
					1		

SL	25/75		Regelanteil 25 %. Dieser reduziert sich je nach Finanzschwäche der Kommunen bis auf 5 %.	Einzelentscheidung	Es wird zur Zeit geprüft, ob Richtlinie erlassen wird oder die Zuwendungsrichtlinien nach LHO ausreichen. Tendenz geht zur Richtlinie.	Kabinettsbeschluss	Die Mittel werden in Form eines festen Schlüssel an die Kommunen verteilt (Einwohnerbezogen). Die Förderung erfolgt aufgrund von Einzelprojekten. Die Kommunen legen Prioritäten fest. Die endgültige Förderentscheidung trifft ein Lenkungsausschuss unter Vorsitz des CdS. Mitglieder sind alle STS und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.	www.innen.saarland.de
SN	keine Rückmeldur	<u> </u>						
ST	keine Rückmeldur	g						
TH	20 / 80		Regelfördersatz 75 %. Finanzschwache Kommunen erhalten vom Land 13 Mio. EUR, müssen aber mindestens 5 % Mitleistungsanteil erbringen. Krankenhäuser werden zwar den kommunalbezogenen Investitionen zugerechnet, der Mitleistungsanteil wird voll von Landesmitteln finanziert. Auch der Mitleistungsanteil für Maßnahmen der freien Träger von Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sowie der freien Schulträger wird vom Land voll übernommen. Die freien Träger müssen aber 5 % der Kosten der Maßnahme selbst finanzieren. In der Summe sinkt damit der kommmunale Mitleistungsanteil auf durchschnittlich 14,5 %.	Nein. Einzelentscheidung.	Umsetzung der kommunalen Investitionen durch Rundschreiben des Thüringer Inneministeriums geregelt.		Die Mittel werden in Form eines Ermächtigungsrahmens entsprechend der Förderbereiche bereitgestellt und nach einem festen Schlüssel an diekreisangehörigen Gemeinden/ Landkreise/ kreisfreien Städte verteilt. Die kreisangehörigen Gemeinden stellen den Bewilligungsantrag beim Landkreis und die Landkreise und kreisfreien Städte beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Die kreisangehörigen Gemeinden/ Landkreise/ kreisfreienStädte legen Einzelmaßnahmen im zugewiesenen Investitionsrahmen selbst fest. Die Bewilligung ist nur abhängig von den Voraussetzungen des ZulnvG sowie der kommunalaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen.	www.thueringen.de Pressemitteilungen der entsprechenden Ressorts